

## Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vorhaben:** Danpower Energie Service GmbH – Modernisierung der Biogasanlage Späningen – Anpassung der Einsatzstoffe, Installation bzw. Tausch der Gasspeicher, Installation von Rührwerken im Substratlager, Installation einer zusätzlichen Biogas-Konditionierung, Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers

**Landkreis:** Stendal

**Gemarkung:** Späningen      **Flur:** 5;      **Flurstücke:** 328

**hier:**      **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der Danpower Energie Service GmbH zur Modernisierung der Biogasanlage (BGA) Späningen am Standort Bismark (Altmark) OT Späningen **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen der Genehmigungsantrags nach § 16 BImSchG zur Modernisierung der Biogasanlage Späningen vom 05.03.2025 (sowie den zuletzt nachgereichten Unterlagen vom 27.04.2026) einschließlich der Antragsunterlagen mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen (u.a. Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Säureeinträge vom 13.02.2015 (mit Aktualisierung vom 02.07.2025); Schalltechnische Untersuchung vom 04.12.2023; Critical-Loads Betrachtung vom 21.02.2025 (mit Aktualisierung vom 17.07.2025); Stellungnahme zur Schornsteinhöhenberechnung vom 15.04.2026; Ausnahmeantrag zur geplanten Schornsteinhöhe vom 27.04.2026)
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2026),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2026),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2026)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 05/2026)

## **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Danpower Energie Service GmbH betreibt auf dem o. g. Grundstück der Gemarkung Spänigen eine Biogasanlage (BGA), welche 2006 in Betrieb gegangen ist. Den Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend, endet die Vergütungslaufzeit im Sinne des EEG im Jahr 2026.

Zweck der Anlage ist die Vergärung von pflanzlichen Rohstoffen zur Gewinnung von Biogas und die anschließende energetische Verwertung. In der Anlage wird das erzeugte Biogas aktuell im installierten BHKW-Modul verwertet und verstromt und schließlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die bei der Verbrennung anfallende Wärme, wird genutzt, um ein Nahwärmenetz zu versorgen.

Aufgrund des endenden Vergütungszeitraumes soll die BGA für den Post-EEG-Betrieb vorbereitet werden und das Betriebsmodell von der Verstromung hin zur Biomethaneinspeisung umgestellt werden. Der BHKW-Betrieb wird flexibilisiert, um vornehmlich in den Wintermonaten weiterhin Wärme bereit stellen zu können.

Die BGA Spänigen soll zukünftig an ein neu geplantes Biogasleitungsnetz angeschlossen werden, welches am Standort Garlipp I in einer zentralen Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) mündet.

Die BGA wird im Rahmen der vorgenannten Modifikation des Verwertungswegs ebenfalls dem verfahrens-technischen Stand der Technik angepasst. Bauteile, die der TA-Luft unterliegen und vom aktuellen Antrag nicht betroffen sind, werden im Allgemeinen nach Ende der Standzeit auf den Stand der Technik gebracht bzw. bis zur entsprechenden Sanierungspflicht ausgetauscht.

Dabei wird der bestehende Grubenspeicherfermenter mit einem neuen Gasspeichersystem (TLD) ausgestattet. Der zweite bestehende Rundbehälter (Substratlager) wird mit neuer Rührwerktechnik sowie erstmalig mit einem Gasspeichersystem (TLD) versehen. Durch

diese Maßnahmen überschreitet die Anlage erstmalig einen Grenzwert des Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Bevor eine Einleitung in das neu geplante Biogasleitungsnetz erfolgen kann, muss das Biogas getrocknet und entschwefelt werden. Hierfür soll am Standort Spänigen eine zusätzliche Gaskonditionierung installiert werden, welche eine Gastrocknung, Aktivkohlefilter, Verdichter und einen Steuerungscontainer umfasst.

Des Weiteren soll der Mix an NARWAROs größtmöglich flexibilisiert werden, um die bestmögliche Auslastung der Anlage zu gewährleisten. Zukünftig sollen daher bis zu 14.000 t/a Substrat eingesetzt werden, welche nach der Stoffliste Anlage 2 der Einsatzstoffe nach Biomasseverordnung vom LfL Bayern genannt werden. Die genehmigte Rohbiogasmenge von 2,2 Mio. Nm<sup>3</sup>/a soll nicht geändert werden.

Ferner soll zukünftig Wirtschaftsdünger in Form von Festmist als Einsatzstoff eingesetzt werden. Der Festmist wird in freien Bereichen des Fahrsilos entladen, zwischengelagert, wobei insgesamt eine Manipulationsfläche von 150 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Die Lagerung erfolgt auf ca. 59 m<sup>2</sup> in einem mobilen Unterstand.

Zur Erhöhung der Anlagenflexibilität wird außerdem ein Wärmepufferspeicher zur temporären Speicherung der bei dem BHKW-Verbrennungsmotor anfallenden thermischen Energie installiert.

Die neu geplanten Maßnahmen werden am Standort der bestehenden Biogasanlage im Bereich des ursprünglichen Areals durchgeführt und haben keine anders zu beurteilenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft als die genehmigte Anlage.

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Biogasanlage befindet sich im Landkreis Stendal nördlich der Ortschaft Bismark (Altmark) OT Spänigen auf Gemarkung Spänigen, Flur 5, Flurstück 328.

Für das Anlagengelände liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Spänigen“ vor. Die Erschließung der Anlage ist über die vorhandenen Ver- und Entsorgungssysteme gesichert. Die Zufahrt zum Anlagengelände erfolgt über die öffentliche Straße (Schmersauer Str.).

Die Landschaft im Umfeld des Anlagenstandortes wird im Wesentlichen durch Agrarflächen bestimmt. In einer Entfernung von ca. 550 m südlich des Anlagengeländes beginnen erste Wohnnutzungen der Ortschaft Spänigen.

Die Abstände der Anlage zu den nächsten Schutzgebieten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

**Tabelle 1:** Abstand Schutzgebiete zum Anlagengelände

Bezeichnung	Lage	Abstand
FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (FFH0016LSA)	nordwestlich	ca. 1.900 m
FFH-Gebiet „Kalbescher Werder bei Vienau“ (FFH0003LSA)	südwestlich	ca. 7.700 m
EU-Vogelschutzgebiet „Milde-Niederung/Altmark“ (SPA0009LSA)	südwestlich	ca. 5.700 m
Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ (LSG0005SDL)	nordöstlich	ca. 8.700 m

Wasserschutzgebiet „Boock (Einwinkel)“	nordwestlich	ca.	4.800 m
Wasserschutzgebiet „Flessau“	ostnordöstlich	ca.	5.100 m
Fließgewässer 1. Ordnung „Biese“	nordwestlich	ca.	1.900 m
Überschwemmungsgebiet HQ100 „Biese“	nordwestlich	ca.	1.500 m

### 3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die beantragte wesentliche Änderung der Biogasanlage stellt i. S. des § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG ein Änderungsvorhaben dar. Die Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität (bezogen auf die Einsatzstoffe) von 38,36 t/d, einer Gaslagermenge von 6,33 t Biogas und einer Feuerungswärmeleistung von 1,341 MW ist in die Nrn. 8.4.2.2, 9.1.1.3 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG eingestuft. Für beantragte wesentliche Änderung ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

### 4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

### 5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

#### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

#### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1.000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Suchraum von 1.000 m um den Anlagenstandort befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1.000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

In Spänigen befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 870 m zum Anlagengelände ein Baudenkmal (Kirche). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

**6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 0 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im näheren Umfeld zur Biogaslageranlage befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (u.a. – nicht abschließend – nördlich in ca. 390 m „Ufervegetation“ (ANP 6)<sup>1</sup>, nordwestlich in ca. 580 m „Wald“ (ANP 1)<sup>1</sup>, südöstlich in ca. 420 m „Feldgehölz“ (ANP 7)<sup>1</sup> – zum Anlagengelände).

Im Rahmen der geplanten Änderung der Biogasanlage am Standort Spänigen wurden die Stickstoffimmissionen durch eine Ausbreitungsrechnung ermittelt bzw. prognostiziert. Hierfür wurde ein Immissionsschutz-Gutachten (13.02.2025 mit Ergänzung vom 02.07.2025) erstellt. Dabei wurden die Immissionen/Depositionen der bestehenden Anlage im genehmigten Zustand ermittelt und denen der geänderten Anlage gegenübergestellt.

Zur Bestimmung, ob die gesetzlich geschützten Biotope durch die geänderte Biogasanlage beeinträchtigt werden, wurden die standortspezifischen Critical Loads für den eutrophierenden Stickstoffeintrag (für die relevanten Vegetationsbestände) ermittelt und mit der Gesamtbelastung verglichen und bewertet. Dazu wurde Bericht<sup>1</sup> (21.02.2025 mit Ergänzung vom 17.07.2025) angefertigt.

Im Ergebnis wurde ermittelt, dass in den betrachteten Vegetationsbeständen der Critical Load bzw. Beurteilungswert durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird. Eine

---

<sup>1</sup> Bericht zur Beurteilung des Stickstoffeintrages in gesetzlich geschützte Biotope und sonstige Wald-/Forstbestände im Wirkraum der zu ändernden Biogasanlage am Standort Spänigen vom 17.07.2025 (Berichtsnummer: 8177/0-2025-18-1)

erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Vegetationsbestände durch die vorhabenbedingte Gesamtdeposition aus Hintergrund- und Gesamtdeposition ist daher auszuschließen.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

#### Denkmalbereiche und Baudenkmale

In Späningen befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 870 m zum Anlagengelände ein Baudenkmal (Kirche). Durch den Betrieb der geänderten Anlage und die damit verbundenen geringen Gesamtzusatzbelastungen an Luftschadstoffen und der nur schwach korrosiven Emissionen der Biogasanlage, sowie der relativ weiten Entfernung zum Anlagengelände sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umkreis von 1.000 m vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.